

wiederum sehr schwer zu beantworten ist. Wenn wir nämlich davon ausgegangen sind, daß eine Trennung der Kirche vom Staate das erste Bedürfnis sei, oder vielmehr, um richtiger zu reden, eine Trennung der Kirchengesellschaft von der Staatsgesellschaft, oder, um es noch genauer auszudrücken, eine Trennung der Kirchengewalt von der Staatsgewalt, so müssen wir doch auch anerkennen, daß, wenn dieser Grundsatz einmal anerkannt, wenn er einmal durch eine bestimmte organische Einrichtung in Ausführung gebracht ist, dann es sehr zweifelhaft ist, ob es der Staatsbehörde noch zukomme, das Einzelne in Ausführung zu bringen, was zur Verwirklichung dieser Idee gehört; ob es der Staatsbehörde noch zukomme, der Kirche eine Presbyterial- und Synodalverfassung zu geben, oder ob es nicht der Kirche selbst zustehe, sich diese Verfassung unter Autorität des Staates selbst zu geben. Indessen auch auf diesen Zweifel gehe ich jetzt nicht ein. Ich gestehe, daß ich ihn nicht hege und daß es bei dem jetzigen Zustande der lutherischen Kirchengesellschaft in Sachsen nicht ausführbar sein würde, daß die Kirche sich eine solche Verfassung ohne Hülfe und Mitwirkung des Staates selbst gebe. Nun aber erlauben Sie mir noch, meine eigene Meinung bei dieser Frage auszusprechen. Man beruft sich bei Einführung einer solchen Verfassung so oft auf das Vorbild der Verfassung der ersten apostolischen Kirche. Abgesehen davon, daß dieses Vorbild vielleicht zu ganz andern Consequenzen führen möchte, als zu einer Presbyterial- und Synodalverfassung, daß es vielleicht viel directer und nothwendiger zu einer Episcopalverfassung führt, als zu einer Repräsentativverfassung, abgesehen davon, muß ich meistens darauf antworten: „Will man eine solche Verfassung haben, so beleiße man sich doch erst und vor allen Dingen, den wahren apostolischen Sinn wieder zu erlangen und in die Kirche einzuführen. Kehrt dazu unsere Kirche zurück, so wird die Verfassung leicht gefunden werden, welcher wir bedürfen. Denn wenn die apostolische Kirche drei Jahrhunderte lang unter den grausamsten Bedrückungen und Verfolgungen ohne alle Verfassung und ohne alle Unterstützung von Seiten des Staates bestanden hat und nicht zu Grunde gegangen ist, so wird sie sich auch jetzt erhalten, und wenn auch diese Verfassung nicht so vollkommen und nach dem Ideale eingerichtet ist, welches man aufstellt. Ist man aber über die einzige Grundlage der Kirche, über die Grundwahrheiten der Kirche und Lehren noch streitig und uneinig, — ich behaupte dies nicht, aber es wird behauptet, und gerade von denen, die eine neue Verfassung auf das ungestümste verlangen — so möchte ich lieber rathen, warte man doch noch, um diese Einigkeit vor allem Andern erst wieder herzustellen und dann erst nach einer Verfassung sich zu sehnen. Fehlt den Presbyterien der wirkliche apostolische kirchliche Sinn, so kann ich mir von den Presbyterien irgend eine erfolgreiche Wirksamkeit durchaus nicht versprechen. Dann sehe ich sie an für einen Körper ohne Seele, für eine Gestalt ohne allen Gehalt. Ist man über den Grund der Kirche und ihre Glaubenslehren noch im Streit, noch nicht einig, so sehe ich die Synoden für etwas ganz Gehalt- und Erfolgloses an. Was wird denn

auf den Synoden vorgenommen? Höchstens über religiöse Dinge und Fragen gestritten; man ist noch nicht einig, und will erst einig werden in einer großen Versammlung. Da möchte man an das denken, was einst ein alter Diener der Kirche zu dem jungen Abälard sagte: „Hüte dich vor allen Dingen vor Streitigkeiten in religiösen Dingen; ich habe vielen Kirchenversammlungen beigewohnt, aber dabei nichts gesehen und erlebt, als daß Gottes Wort gelästert worden ist.“ Das wird die Folge der Synoden sein, so lange man über die Hauptsache noch nicht einig ist. Ja ich fürchte sogar noch mehr. Die Presbyterien und Synoden, meine Herren, wenn sie nicht im reinen kirchlichen Sinne zusammentreten, werden politische Versammlungen werden, man wird sich unter dem Vorwande kirchlicher Fragen, der kirchlichen Unabhängigkeit, der Unabhängigkeit der Gemeinden am Ende über politische Fragen streiten, und ich glaube, daß diejenigen, welche in ihren Petitionen für die Kirche eine constitutionelle Verfassung wünschen, die Folgen davon selbst nicht so deutlich eingesehen haben. Indessen, meine Herren, dieses ist nur meine individuelle Meinung, die ich gern auf mich allein nehme. Ich kehre nun zu dem Standpunkte zurück, auf dem die Deputation wirklich sich befindet, nämlich zu der Frage über die Stellung der Kirche zum Staate und dem Staate gegenüber, und über diejenigen Mittel, wodurch ihr die ihr nothwendige Selbstständigkeit zurückgegeben werden könnte. Hier sind wieder zwei Grundsätze und Vorschläge zu unterscheiden. Erstens der Grundsatz, den die Deputation an die Spitze gestellt hat, daß eine Trennung der Kirche vom Staate, oder vielmehr der Kirchengewalt von der Staatsgewalt zu allererst nothwendig sei, um die Kirche in die richtige Stellung zurückzuführen; zweitens aber, daß die Deputation vorgeschlagen hat, zu diesem Behufe der Kirche eine Behörde zu geben, eine oberste Kirchenbehörde, welche alle Angelegenheiten der Kirche zu leiten und zu verwalten hat. Was nun diese Trennung anlangt, so hat die Deputation auch hierin das Maaß der Vorsichtigkeit nicht überschritten. Sie hat erklärt, daß diese Trennung nicht nach den strengen Forderungen der Theorie in allen Punkten durchgeführt werden müsse; daß viele von den Einrichtungen, welche jetzt bestehen und welche man eine Vermischung der Kirchengewalt und Staatsgewalt nennt, recht gut und ohne Nachtheil noch bestehen können. Es kommt hier nicht darauf an, meine Herren, daß man das System mit römischen und griechischen Zahlen, a, b, c. u. s. w. abtheilt, sondern darauf, daß man eine practisch mögliche Einrichtung in's Leben führt, um den Bedürfnissen, die allseitig gefühlt werden, zu genügen. Auch hier ist der Deputation bemerkt worden, daß sie nicht ganz deutlich, nicht ausführlich genug gewesen wäre, ja es ist ihr sogar vorgeworfen worden, sie habe etwas vorgeschlagen, was gegen die Verfassungsurkunde sei. Was die Ausführlichkeit des Deputationsvorschlages anlangt, so glaube ich mit wenigen Worten den Sinn und die Meinung der Deputation erläutern zu können, wenn ich sage, die Kirchenbehörde, welche sie vorschlägt, soll im Wesentlichen die bischöfliche Behörde für die lutherische Kirche sein, soll